

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

### **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

### **III. Bau und Unterhalt**

- Art. 8 Begriffe
- Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke

### **IV. Finanzierung und Beiträge**

- Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

### **V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen**

- Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung
- Art. 23 Verzicht und Befreiung

### **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

- Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 27 Lichtraumprofil
- Art. 28 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 29 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

### **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 30 Ausnahmen
- Art. 31 Hängige Verfahren
- Art. 32 Inkrafttreten

## **Strassenreglement für die Gemeinde Reiden**

vom 1. Dezember 2003

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### *Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

#### *Art. 2 Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

#### *Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)*

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

#### *Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)*

<sup>1</sup> Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup> Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch den Gemeinderat erteilt.

*Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)*

<sup>1</sup> In der Gemeinde Reiden bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen,
- b. Gemeindestrassen,
- c. Güterstrassen,
- d. Privatstrassen.

<sup>2</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff. StrG umschrieben.

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

*Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1 der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

*Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

### **III. Bau und Unterhalt**

*Art. 8 Begriffe (§§ 34 Abs. 1 und § 79 StrG)*

<sup>1</sup> Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

<sup>2</sup> Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

### *Art. 9 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)*

<sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

<sup>2</sup> Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

### *Art. 10 Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

### *Art. 11 Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

### *Art. 12 Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

### *Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs und des gebietsfremden Verkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

*Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff. StrG)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzeräumung der Strassen.

*Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

#### **IV. Finanzierung und Beiträge**

*Art. 16 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 3 StrG)*

Die Gemeinde kann von den interessierten Grundeigentümern für den Bau einer Gemeindestrasse wegen Bauten und Anlagen, die ein grosses Verkehrsaufkommen mit sich bringen, im Perimeteerverfahren Beiträge erheben.

*Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)*

Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. bis 3. Klasse.

*Art. 18 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet 15 % an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 1. bis 3. Klasse.

<sup>2</sup> Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das dem Jahr der vorgesehenen Ausführung der Arbeiten vorangeht.

<sup>3</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft bzw. die Korporationsgemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft bzw. die Korporationsgemeinde und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden gestützt auf eine Bauabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis spätestens 2 Monate nach Bauabnahme einzureichen.

*Art. 19 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen (§ 82 Abs. 4 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet einen Beitrag zwischen 20 - 40 % an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen 1. Klasse bis 3. Klasse.

<sup>2</sup> Gemeindebeiträge werden nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist dem Gemeinderat bis Ende Mai des laufenden Jahres einzureichen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft bzw. die Korporationsgemeinde und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Die Beiträge werden gestützt auf eine Jahresabrechnung ausbezahlt. Diese ist bis Ende Mai des Jahres einzureichen, das der Ausführung der Arbeiten nachfolgt.

*Art. 20 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet keine Beiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Winterdienst (sofern sich die Privatstrassen in winterdiensttauglichem Zustand befinden) und die Reinigung der Privatstrassen. Der übrige betriebliche Unterhalt von Privatstrassen geht zu Lasten der interessierten Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Der Ausbaustandard der Privatstrassen hat sich nach den Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit zu richten. Ist die Verkehrssicherheit nicht mehr gewährleistet, kann die Gemeinde nach vorgängiger Androhung und Ansetzung einer angemessenen Frist Instandstellungsarbeiten auf Kosten der interessierten Grundeigentümer ausführen lassen.

## **V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen**

### *Art. 22 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung (§25 Abs. 5 StrG)*

Für die vorübergehenden bzw. dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen durch Bauinstallationen, Informations- und Reklametafeln, Schaukästen, Trottoirwirtschaften, Verkaufsstände, Veranstaltungen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühren sind in einem separaten Gebührenblatt geregelt.

### *Art. 23 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)*

Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

## **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

### *Art. 24 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

<sup>1</sup> Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- |    |                                     |     |
|----|-------------------------------------|-----|
| a. | zu Gemeindestrassen                 | 5 m |
| b. | zu Güterstrassen und Privatstrassen | 4 m |

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

### *Art. 25 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

### *Art. 26 Abstände von Einfriedungen und Mauern*

<sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

### *Art. 27 Lichtraumprofil*

<sup>1</sup> Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnutzung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

<sup>2</sup> Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a. lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- b. lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

### *Art. 28 Rückschnitt von Pflanzen (§86 Abs. 6 StrG)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG (vgl. auch Skizzen des Baudepartementes zur Erläuterung des Strassengesetzes) nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 hineinragen.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen. In Härtefällen kann der Gemeinderat dem Grundeigentümer diese Kosten ganz oder teilweise erlassen.

*Art. 29 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)*

<sup>1</sup> Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

<sup>3</sup> Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

## **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

*Art. 30 Ausnahmen*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

*Art. 31 Hängige Verfahren*

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

*Art. 32 Inkrafttreten*

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

6260 Reiden, 1. Dezember 2003

Gemeinderat Reiden

Der Gemeindepräsident:  
Hans Luternauer

Die Gemeindeschreiberin:  
Margrit Bucher

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 angenommen.

Es trat mit dem Genehmigungsentscheid des Regierungsrates Nr. 274 vom 23. März 2004 in Kraft.